



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 30. November 2023

166. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 119. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024 141

Dokumente des Diözesanadministrators

- Nr. 120. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderungen der KAVO 142
- Nr. 121. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 145
- Nr. 122. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 146
- Nr. 123. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse 146
- Nr. 124. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 147

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 125. Änderung und Entfristung der Rahmenordnung für die Konfliktaustrittstellen in den Dekanaten des Erzbistums Paderborn 147
- Nr. 126. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Religionsunterricht und Schulpastoral 148
- Nr. 127. Dekret zur Verlängerung der Bestellung des Vermögensverwaltungsrates für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Opferung Hachen 149
- Nr. 128. Instruktion zur Anwendung der Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester (von der Priesterweihe bis zur Zweiten Dienstprüfung) im Erzbistum Paderborn 149
- Nr. 129. Sternsingen im Erzbistum Paderborn 150
- Nr. 130. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024) 151
- Nr. 131. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 151
- Nr. 132. Kommunionsspendung durch Laien 151

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 133. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2023“ („Krippenopfer“) 151
- Nr. 134. „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024 152
- Nr. 135. „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmten 2024 152

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 119. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Erzbistum Paderborn



Diözesanadministrator

Der Aufruf soll in den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 120. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderungen der KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

l) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 14.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 9, Nr. 90.), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus. Im Sinne dieser Maßgabe kommen die Regelungen dieser Ordnung zustande durch Beschlüsse der paritätisch besetzten ‚Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn‘ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 (Grundordnung)* ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Regelungen

dieser Ordnung mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

* Bistum Essen: Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 7. Mai 2015 (Grundordnung)“

2. § 5 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

3. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“.

b) Dem Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

5. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Mitarbeitern auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a gewährt werden.“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 7 werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.

b) In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird Satz 4 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um weitere 10,24 %.“

7. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	–	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47“

8. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

II)	III) „Stufe 2	IV) Stufe 3	V) Stufe 4	VI) Stufe 5	VII) Stufe 6
VIII) Gültig ab 1. März 2024	IX) 6.752,60	X) 7.462,02	XI) 8.134,09	XII) 8.582,18	XIII) 8.686,69“

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

10. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

b) § 1 Absatz 8 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“

2. Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

XIV)	XV) „Stufe 1	XVI) Stufe 2	XVII) Stufe 3	XVIII) Stufe 4	XIX) Stufe 5	XX) Stufe 6
XXI) Gültig ab 1. März 2024	XXII) 3.814,04	XXIII) 4.069,28	XXIV) 4.419,98	XXV) 4.701,33	XXVI) 5.052,99	XXVII) 5.228,82“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

XXVIII)	XXIX) „Stufe 3	XXX) Stufe 4	XXXI) Stufe 5
XXXII) Gültig ab 1. März 2024	XXIII) 4.775,69	XXXIV) 5.275,07	XXXV) 5.584,55“

de) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

XXXVI)	XXXVII) Stufe 1	XXXVIII) Stufe 2	XXXIX) Stufe 3	XL) Stufe 4	XLI) Stufe 5	XLII) Stufe 6
XLIII) Gültig ab 1. März 2024	XLIV) 3.394,81	XLV) 3.718,24	XLVI) 3.879,97	XLVII) 4.363,14	XLVIII) 4.757,25	XLIX) 5.080,96“

ee) § 4d Absatz 4 wird gestrichen.

ff) § 5a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August

2013 eine monatliche Zulage, deren Höhe ab dem 1. März 2024 136,78 Euro beträgt.“

gg) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95“

11. § 2 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Geltung der KAVO-Regelungen / Dienstvereinbarungen“

b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 mit entsprechender Absatznummer.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind Dienstvereinbarungen zulässig, soweit die in den §§ 3 bis 5 in Bezug genommenen Tarifverträge Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen vorsehen. Dies gilt nicht, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung durch Beschluss ausdrücklich ausschließt oder gesetzliche Bestimmungen einer Dienstvereinbarung entgegenstehen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 11. treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 10. b) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3., 6. b), 7. bis 9., 10. a), c) bis g) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Paderborn, 08.11.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 121. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 24.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 6, Nr. 60.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
– im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 26 werden die Wörter „§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Paderborn, 08.11.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 122. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08.05.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.), zuletzt geändert am 24.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 6, Nr. 58.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro.“

c) Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsent-

gelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 24 werden die Wörter „– § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. c) und 2. treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. a) und b) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Paderborn, 08.11.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 123. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 14.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 9, Nr. 91.), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

	ab 1. März 2024
	1.802,02 Euro

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

	ab 1. März 2024
	2.026,21 Euro.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben.“

3. In § 19 werden die Wörter „– § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Paderborn, 08.11.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 124. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 149.), zuletzt geändert am 24.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 6, Nr. 57.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
– im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro,

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.325 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ sowie die Angabe „1.515 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ ersetzt.

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studientgelt erhalten.“

3. In § 26 werden die Wörter „– § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Paderborn, 08.11.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 125. Änderung und Entfristung der Rahmenordnung für die Konfliktauflaufstellen in den Dekanaten des Erzbistums Paderborn

Artikel 1

Nach Ablauf der Evaluierungsphase wird die Rahmenordnung für die Konfliktauflaufstellen in den Dekanaten des Erzbistums Paderborn (KA 2020, Nr. 9.) wie folgt geändert:

1. Nr. 4 der Rahmenordnung wird neu gefasst und lautet:

„4. Gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit der Konfliktauflaufstellen

Das Dekanat wird in dieser Aufgabe durch die Abteilung Beratungsdienste des Bereichs Pastorale Dienste und durch das Team Konflikt- und Beschwerdemanagement im Erzbischöflichen Generalvikariat unterstützt und begleitet. Die Dekanate, die Leitung und Mitarbeitenden

des Teams Konflikt- und Beschwerdemanagement und die Leitung und Mitarbeitenden der Abteilung Beratungsdienste tragen entsprechend ihren Aufgaben gemeinsam Verantwortung für die Ausgestaltung und Wirksamkeit der Arbeit in den Konfliktanlaufstellen.

Grundsätzlich ergeben sich in der Zusammenarbeit folgende fokussierte Verantwortlichkeiten:

Das Dekanat trägt gemäß Dekanatsstatut Sorge dafür, dass Konfliktanzeigen aufgenommen werden und eine Bearbeitung gemäß den festgelegten Prozessabläufen der Konfliktanlaufstellen erfolgt.

Die Abteilung Beratungsdienste stellt für das fachliche zusätzliche Unterstützungsangebot Beratende zur Verfügung. Sie sind gemäß der Abstimmung in den jeweiligen Dekanaten Ansprechpersonen für Fragen zum Thema Beratung und bieten konkrete Beratungsunterstützung in den Konfliktanlaufstellen an.

Bei der Leitung der Abteilung Beratungsdienste liegt die fachliche Verantwortung für die Beratung sowie die Verantwortung für den Aufbau der notwendigen Ressourcen und Kompetenzen, um die Mitarbeitenden in den Konfliktanlaufstellen wie auch die Konfliktparteien gut beraten und unterstützen zu können. Die Leitung des Konflikt- und Beschwerdemanagements im Erzbischöflichen Generalvikariat fördert den Aufbau, die Pflege, die Öffentlichkeitsarbeit, das Reporting und die Evaluation/Weiterentwicklung der Konfliktanlaufstellen und trägt Sorge für die notwendige Vernetzung der Ebenen. Sie ist zuständig für strukturelle Fragen.

Die Leitung des Konflikt- und Beschwerdemanagements im Erzbischöflichen Generalvikariat und die Leitung der Beratungsdienste vereinbaren ihre Zusammenarbeit gemäß ihrer jeweiligen Verantwortung.“

2. Nr. 5 der Rahmenordnung wird neu gefasst und lautet:

„5. Adressat

Die Unterstützungsleistung der Konfliktanlaufstellen richtet sich vorrangig an alle, die in der Pastoral tätig sind, (Gremien, Gruppen, Vereine, Teams ...), unabhängig davon, ob sie hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, und an Einzelpersonen und Gemeindemitglieder, die ein Anliegen im Sinne der Konfliktanlaufstelle (s. Nr. 2) haben.

Die Dienstleistung kann bei Konflikten zwischen Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen, Hauptberuflichen und Hauptberuflichen sowie Ehrenamtlichen und Ehrenamtlichen in Anspruch genommen werden. Das Angebot richtet sich zudem an Einzelpersonen, die einen Konflikt mit einer der genannten Parteien geklärt haben wollen.“

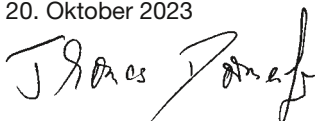
3. In Nr. 9 der Rahmenordnung wird der Passus „ein Report“ ersetzt durch „einen Report“.

Artikel 2

Mit den vorgenannten Änderungen wird die Rahmenordnung für die Konfliktanlaufstellen in den Dekanaten des Erzbistums Paderborn hierdurch mit Wirkung vom 1. November 2023 unbefristet in Kraft gesetzt.

Paderborn, 20. Oktober 2023

L.S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 1.21/1931/3/1-2021

Nr. 126. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Religionsunterricht und Schulpastoral

I. Verfahren

1. Allen Lehrkräften für das Fach Katholische Religion, Kirchengemeinden, Pastoralverbänden, Schulseelsorgern, Schulsozialarbeitern und allen Geistlichen sowie Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn stehen für die unter den Positionen II. und III. genannten Zwecke und Vorhaben Mittel zur Verfügung. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Der Antrag ist rechtzeitig (vier Wochen) vor Durchführung einer Maßnahme beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Bereich Schule und Hochschule, digital einzureichen.¹ Bei *Großprojekten* (z. B. Fahrten einer ganzen Schule) ist der Antrag aus Planungsgründen ein Jahr im Voraus (bis zu Beginn der Sommerferien) einzureichen. Der Bereich Schule und Hochschule prüft alle Anträge und entscheidet über Genehmigung bzw. Ablehnung. Dem Bereich Schule und Hochschule ist vorbehalten, die zur Durchführung der Maßnahme gemachten Angaben im Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme stichprobenartig zu überprüfen.

3. Die Bezuschussung desselben Vorhabens durch verschiedene Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats und/oder anderer diözesaner Stellen, z. B. der Dekanatsbildungswerke, ist ausgeschlossen.

4. Bei der Zuschussberechnung der Förderposition III. werden ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt (Verhältnis 7:1).

5. Zuschüsse für Internatsveranstaltungen gemäß der Förderposition III. werden nur gewährt, wenn diese in Einrichtungen in diözesaner oder sonstiger katholischer Trägerschaft im Erzbistum Paderborn durchgeführt werden sowie in katholischen Einrichtungen in anderen Bistümern, die im unmittelbaren Grenzgebiet zum Erzbistum Paderborn (bis ca. 40 km) liegen. Werden in begründeten Fällen Internatsveranstaltungen in Einrichtungen katholischer Träger anderer Bistümer durchgeführt, wird der Zuschuss der Förderposition III. um 50 % gekürzt.

II. Förderposition Material/Exkursionen

Beispiele und Konkretisierungen der einzelnen, folgend beschriebenen Förderpositionen sowie Details zu den Fördermöglichkeiten werden durch die Abteilung Religionspädagogik des Bereichs Schule und Hochschule aufgestellt und digital veröffentlicht (vgl. Fn. 1).

1. Schulgottesdienst

Materialien, die für die Gestaltung von Schulgottesdiensten Verwendung finden, können mit bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

2. Religionsunterricht

2.1 Bibeln/Unterrichtshilfen

Die Anschaffung von Materialien für die Schülerinnen und Schüler kann mit bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

¹ Online-Formular unter: <https://schule-hochschule.wir-erzbistum-paderborn.de/service/foerdermittel/>

2.2 Exkursionen

Grundsätzlich ist die Förderung nur für Exkursionen möglich, die aus dem Religionsunterricht erwachsen. Kosten für Eintritte und Führungen sowie Fahrtkosten können mit bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten bis zu einer Höchstförderung von 200 € gefördert werden.

2.3 Projekte im und aus dem Religionsunterricht

Zur Ausgestaltung und Profilierung der religiösen Dimension des Schullebens, zur Intensivierung der Kooperation mit den Pfarrgemeinden und zur Förderung von Projekten, die aus dem Religionsunterricht erwachsen, können Zuschüsse in Höhe von bis zu 70 % der anererkennungsfähigen Kosten, bis zu einer Höchstförderung von 250 €, gewährt werden.

3. Seelsorgestunde

Für die Durchführung der Seelsorgestunde können Zuschüsse zu den anererkennungsfähigen Kosten für Arbeitsmaterialien für die Schülerinnen und Schüler in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 6 € pro Person.

III. Förderposition Förderung religiöser Veranstaltungen

Beispiele und Konkretisierungen der einzelnen folgend beschriebenen Förderpositionen sowie Details zu den Fördermöglichkeiten von schulbezogenen Veranstaltungen werden durch die Abteilung Schulpastoral des Bereichs Schule und Hochschule aufgestellt und digital veröffentlicht (vgl. Fn. 1).

1. Religiöse Freizeiten

Religiöse Freizeiten, religiöse Schulentage, Besinnungstage, religiöse Bildungsveranstaltungen, Exerzitien für Schülerinnen und Schüler sowie Einkehrtage für Lehrerinnen und Lehrer werden in Höhe von bis zu 70 % der anererkennungsfähigen Kosten bis zu einer Höhe der im folgenden aufgeführten Höchstsätze gefördert. Anerkennungsfähig sind: Vorbereitungskosten in Höhe von bis zu 10 % der Gesamtkosten, Arbeitsmaterial, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Fahrtkosten (2. Klasse).

1.1 Mehrtägige Veranstaltungen, an denen im Umfang von täglich mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm stattfindet, werden bis zu einer Höhe von 10 € pro Tag und teilnehmender Person gefördert. An- und Abreisetage werden gemeinsam als zwei Veranstaltungstage verrechnet.

1.2 Zweistägige Veranstaltungen, an denen im Umfang von mindestens insgesamt 10 Zeitstunden Bildungsprogramm stattfindet, werden bis zu einer Höhe von 14 € pro teilnehmender Person gefördert.

1.3 Tagesveranstaltungen, an denen im Umfang von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm stattfindet, werden bis zu einer Höhe von 7 € pro teilnehmender Person gefördert.

2. Sonstige Veranstaltungen

In Verbindung mit religiösen Aspekten stehende sonstige Veranstaltungen (Wallfahrten, Teilnahme an Katholikentagen, religiöse Ferienakademien o. Ä.) können in Höhe von 3 € pro Tag und teilnehmender Person bezuschusst werden.

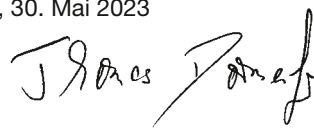
IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Förderung von

Maßnahmen im Bereich Religionsunterricht und Schulpastoral vom 10. März 2011 (KA 2011, Nr. 50.) außer Kraft.

Paderborn, 30. Mai 2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 4.402/3341.90/1/4-2023

Nr. 127. Dekret zur Verlängerung der Bestellung des Vermögensverwaltungsrates für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Opferung Hachen

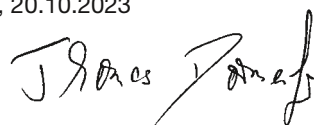
Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Dekret vom 5. Dezember 2022 in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Opferung Hachen bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Opferung Hachen beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;
2. folgenden zwei benannten Personen:
 - Herrn Ralf Brüggemann, 59846 Sundern sowie
 - Herrn Jörg Henneböle, 59846 Sundern.

Unbeschadet der sonstigen Regelungen des Dekretes vom 5. Dezember 2022 über die Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates besteht dieser über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zum Zusammentritt eines im Rahmen einer Kirchenvorstandswahl zu wählenden Kirchenvorstandes.

Paderborn, 20.10.2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 1.7/145#64305/99/1/1-2023

Nr. 128. Instruktion zur Anwendung der Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester (von der Priesterweihe bis zur Zweiten Dienstprüfung) im Erzbistum Paderborn

Da durch die Ausbildungsverantwortlichen Präzisierungen der Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester (von der Priesterweihe bis zur Zweiten Dienstprüfung) im Erzbistum Paderborn vom 3. September 2007 (KA 2007, Nr. 112., KA 2011, Nr. 148.) für erforderlich erachtet werden, jedoch einer diözesangesetzlichen Neuregelung durch den künftigen Erzbischof nicht vorgegriffen werden soll, wird hierdurch zur Ausführung

der Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester bestimmt:

§ 1 Verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen

Zur Ausführung von § 4 Abs. 2 der Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester wird hierdurch bestimmt: Es sind folgende drei Pflichtmodule zu belegen: Moralthologie, Kirchenrecht, Liturgische Praxis/Homiletik. Weitere drei Module können frei gewählt werden. Ein Wahlmodul muss den Themenbereich „Führen und Leiten“ zum Inhalt haben. Die Wahlmodule sind aus dem Fortbildungsprogramm für das Pastorale Personal und/oder aus dem Berufseinführungsprogramm für Pastorales Personal wählbar. Darüber hinaus ist es möglich, auch Angebote auszuwählen, die nicht im Erzbistum Paderborn angeboten werden. Es ist sinnvoll, eine Fortbildungsberatung durch den Bereich „Fortbildung Pastorales Personal“ in Anspruch zu nehmen. Die Wahlmodule werden mit dem Verantwortlichen für die Vikarsfortbildung abgesprochen und durch ihn genehmigt.

Die verpflichtende Teilnahme an Exerzitien wird durch die Teilnahme an Veranstaltungen erfüllt, die den Exerzitienerichtlinien des Erzbistums Paderborn entsprechen.

§ 2 Examensarbeit

Zur Ausführung von § 5 Abs. 2 der Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester wird hierdurch bestimmt: Die Erstellung der Examensarbeit wird von einem durch den Verantwortlichen für die Vikarsfortbildung bestellten Mentor begleitet, der einen Bezug zum Themenfeld der Examensarbeit hat. Der dienst-vorgesetzte Pfarrer des Vikars kann nicht zugleich Mentor der Pfarrexamensarbeit sein.

§ 3 Abgabe der Examensarbeit und Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung

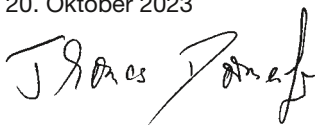
Zur Ausführung von § 5 Abs. 3 der Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester wird hierdurch bestimmt: Die Zweite Dienstprüfung findet in der Regel in der zweiten Novemberhälfte statt. Die Examensarbeiten müssen bis zum 15. Oktober im Sekretariat der Fortbildung des Pastoralen Personals eingereicht werden. Bis zum 1. November erhalten die Kandidaten eine Rückmeldung hinsichtlich der Annahme ihrer Arbeit. Sollte die Arbeit nicht angenommen werden, wird eine vierzehntägige Überarbeitungszeit gewährt – ansonsten ist die Ablegung der Zweiten Dienstprüfung erst im Folgejahr möglich. Mit der Annahme der Arbeit durch den Verantwortlichen für die Vikarsfortbildung und den Vorsitzenden der Prüfungskommission wird die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung ausgesprochen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Instruktion treten zum 1. November 2023 in Kraft.

Paderborn, 20. Oktober 2023

L.S.



Ständiger Vertreter

Gz.: EB/1332.20/910/1-2023

Nr. 129. Sternsingen im Erzbistum Paderborn

Im Erzbistum Paderborn wird die 66. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ heißt das Motto der 66. Aktion Dreikönigssingen. Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Land exemplarisch im Mittelpunkt der Aktion. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Das Engagement der Sternsinger*innen und ihre Solidarität mit bedürftigen Kindern in aller Welt sind beispielhaft für die katholische Jugendarbeit und weitaus mehr als nur Sammeln von Geld. Durch das Vermitteln von entwicklungspolitischen Themen und globalem Denken werden bei den Kindern Weltoffenheit und Empathie gefördert.

Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2003 verabschiedet wurde, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, mögen daher an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband bittet dafür um Überweisung der gesammelten Spenden und Einzelspenden von Privatpersonen direkt an das Kindermissionswerk Aachen auf folgendes Konto: Pax-Bank eG, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX. Damit die Einzahlungen richtig zugeordnet werden können, geben Sie unter „Verwendungszweck“ bitte an:

1. PLZ und Ort
2. Name der Pfarrei bzw. Pfarrgemeinde
3. Das Stichwort „DKS 2024“

Bei Aufrufen zu Einzelspenden (Segenspakete, Pfarrbriefe etc.) möge die Bankverbindung der Kirchengemeinde oder die Bankverbindung des Kindermissionswerkes (s. o.) angegeben werden. Die Kirchengemeinde ist eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts und darf für Spenden, die nach dem Spenderwillen für einen anderen gemeinnützigen Zuwendungsempfänger bestimmt sind und die sie an ebendiesen Empfänger weiterleitet, wie z. B. an das Kindermissionswerk (sogenannte Durchlaufspenden), Spendenbestätigungen ausstellen.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in anderen Ländern kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Sternsingeraktion im Erzbistum Paderborn

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Diözesanverband stehen für Rückfragen und bei Unterstützungsbedarf gerne zur Verfügung.

Als Dank für ihren großen Einsatz lädt der BDKJ-Diözesanverband zur diözesanen Dankesaktion mit Weihbischof König am 20. Januar 2024 um 10 Uhr nach Paderborn ein. Der Dankgottesdienst findet im Hohen Dom statt, und im Anschluss geht es gemeinsam ins Kino. Nähere Informationen zur Aktion Dreikönigssingen im Erzbistum Paderborn und zu den Dankesaktionen gibt es auf der Homepage <https://www.bdkj-paderborn.de/unsere-themen/sternsinger/>.

Nr. 130. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)

Am 7. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 131. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2023 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2026 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 132. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2023 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2026 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 133. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2023“ („Krippenopfer“)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2023 – 6. Januar 2024). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft für Kinder und Familien sowie ein Plakat bereit. Die aktuelle Beispielregion ist Amazonien. Eine katechetische Arbeitshilfe für Gemeinden, Schulen und Kitas wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 134. „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024

„Du gehst mit!“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Das *Bonifatiuswerk* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in

Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion* veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-94
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

Nr. 135. „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmten 2024

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt *trotzdem* für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.

Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das *Bonifatiuswerk* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern

- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“* veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Infor-

mationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem *im Firmplan bekannt gegebenen Termin*. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-94
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Diözesanadministrator: Dr. Michael Bredeck

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Diözesanadministrator, Dr. Michael Bredeck, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.